

**Satzung vom 20. April 2010
zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Mai 2003,
in der Fassung vom 29. Juli 2009**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 20. April 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Änderungen

In § 16 wird in Ziffer 4.4 wie folgt neu gefasst.

„4.4 Die Veräußerung von Grundeigentum in unbeschränkter Höhe. Beim Verkauf von Gewerbegrundstücken ist die Verkaufsentscheidung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zu treffen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 21. April 2010

Stadtverwaltung
gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.